

## **Erklärung zur Unternehmensführung / Corporate Governance Bericht zum Geschäftsjahr 2011**

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet gemäß § 289a HGB die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, soweit sie über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Corporate Governance Bericht enthält die im Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehenen Bestandteile. Unternehmensführung und Corporate Governance sind aus Sicht der EUWAX Aktiengesellschaft eng miteinander verbunden. Zur besseren Lesbarkeit und Information und um unnötige aus inhaltlichen Überschneidungen dieser Berichtsbestandteile resultierende Wiederholungen und Verweise innerhalb dieser Erklärung möglichst zu vermeiden, werden die genannten Themen im Folgenden zusammenhängend dargestellt.

### **Corporate Governance Bericht**

Corporate Governance als verantwortungsbewusste, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle hat in der EUWAX Aktiengesellschaft traditionell einen sehr hohen Stellenwert. Wesentliche Elemente guter Corporate Governance sind nach dem Verständnis der EUWAX AG insbesondere Achtung und Schutz der Aktionärsinteressen, eine effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und die Transparenz der Entscheidungs- und Kontrollmechanismen.

Seit 2002 wird jährlich, zuletzt im Februar 2012, die Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären durch Veröffentlichung im Internet dauerhaft zugänglich gemacht. Nicht mehr aktuelle Erklärungen bleiben fünf Jahre lang zugänglich. Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auch in diesem Bericht im Wortlaut enthalten.

### **Die aktuelle Entsprechenserklärung im Wortlaut:**

#### **„Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde im Laufe des Berichtszeitraums nicht geändert. Am 02.07.2010 wurde die aktuell geltende Fassung bekanntgemacht. Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Für die Corporate Governance Praxis der Gesellschaft seit Februar 2011 bezieht sich diese Entsprechenserklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 26.05.2010, die am 02.07.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

### **Diversity – Führungsfunktionen im Unternehmen (4.1.5)**

Die Empfehlung lautet, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Der Vorstand wird keine explizite Quote einführen, sondern strebt an, diese Empfehlung im Rahmen von Nachfolgeregelungen bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Eine Quote ist dabei unseres Erachtens nicht zielführend. Vielmehr kommt es darauf an, aus der Vielfalt unterschiedlicher Talente, Erfahrungen und Kenntnisse innerhalb und außerhalb des Unternehmens eine für den Erfolg des Unternehmens wichtige Mischung an Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sollen, zu finden.

### **Vorstandsvergütung (4.2.3)**

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Alle Vorstandsmitglieder sind Teil der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft Boerse Stuttgart Holding GmbH und erhalten von dieser eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung umfasst auch das Ausüben von Konzernmandaten in Tochtergesellschaften, wie hier der EUWAX Aktiengesellschaft. Das heißt, sie erhalten keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Daher wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Punkt 4.2.3 nicht entsprochen.

### **Diversity – Zusammensetzung des Vorstands (5.1.2)**

Die Empfehlung lautet, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Der Aufsichtsrat wird keine explizite Quote einführen, sondern strebt an, diese Empfehlung im Rahmen von Nachfolgeregelungen angemessen zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass eine Quote bei einem Gremium, das derzeit aus zwei Personen besteht, nicht als angemessenes Mittel angesehen wird, um eine Förderung von Vielfalt zu erreichen. Der Aufsichtsrat sieht weiterhin als wichtigstes Entscheidungskriterium die persönliche und fachliche Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit.

### **Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat (5.3.3)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das sechs Mitglieder umfasst, besteht Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

### **Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (5.4.1)**

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Gesellschaft unterliegt als Finanzdienstleistungsinstitut bei der Besetzung des Aufsichtsrats darüber hinaus den Anforderungen des Kreditwesengesetzes und den konkretisierenden aufsichtsrechtlichen Regelungen. Dadurch bestehen aktuell bereits recht detaillierte Vorgaben zur Besetzung des Gremiums, die die Auswahl geeigneter und verfügbarer Kandidaten umfassend regeln. Der Auf-

sichtsrat hat deshalb keine über die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften hinaus gehenden Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, um den Kreis potenzieller Aufsichtsratsmitglieder nicht weiter einzuschränken. Dementsprechend werden Zielsetzung des Aufsichtsrats und Stand der Umsetzung nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

#### **Individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung (5.4.6 )**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung geregelt und wird im Anhang des Jahresabschlusses aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Auf eine Individualisierung der Aufsichtsratsvergütung wird verzichtet, da sich dadurch keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen ergeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen jährlichen Vergütung keine variable Vergütung, die an die Höhe der von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteile anknüpft. Hintergrund dafür ist der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Boerse Stuttgart Holding GmbH und die darin vorgesehene feste Ausgleichszahlung („Garantiedividende“). An die Stelle der früheren von den beschlossenen Gewinnanteilen abhängigen variablen Vergütung, die entfallen ist, tritt nunmehr ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen. Erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile sind nicht mehr vorgesehen.

Die von der Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert angegeben.

#### **Rechnungslegung (7.1.2)**

Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte werden vom Vorstand grundsätzlich nicht vor der Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat erörtert. Durch die regelmäßige Berichterstattung des Vorstands wird der Aufsichtsrat kontinuierlich informiert. Außerdem finden ab dem Geschäftsjahr 2011 regelmäßig Gespräche zu Fragen der Rechnungslegung mit dem neu eingerichteten Prüfungsausschuss statt, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Der Vorstand erstellt unterjährige Finanzberichte in eigener Verantwortung, stellt sie dem Aufsichtsrat zur Verfügung und erläutert sie in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung. Diese Vorgehensweise wird von der Gesellschaft aufgrund der nicht immer gegebenen Kompatibilität zwischen den Aufsichtsratssitzungsterminen und den Veröffentlichungsterminen für die Halbjahres- und etwaigen Quartalsfinanzberichte als sachgerecht angesehen..

Stuttgart, im Februar 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft“

#### **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses**

Die EUWAX Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit den gesetzlich vorgesehenen Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eng und vertrauensvoll zusammen. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2011 unterstützt der Prüfungsausschuss die Arbeit des Aufsichtsrats.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es im Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft eine personelle Veränderung. Herr Ralf Nachbauer hat sein Amt als Mitglied des Vorstands zum 31.07.2011 niedergelegt. Den Vorstand der Gesellschaft bilden seither die Herren Christoph Lammersdorf

(Vorsitzender) und Ralph Danielski. Deren individuelle Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Gesamtvorstand handelt nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und zulässigen Weisungen der herrschenden Gesellschaft.

Der Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung durch die boerse-stuttgart Holding GmbH unterstellt und leitet das Unternehmen im Rahmen der Weisungen der Holding. Im Rahmen der Leitung durch die Holding entwickelt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Die EUWAX Aktiengesellschaft steht als Finanzdienstleistungsinstitut unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Diese Eigenverantwortlichkeit wird durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht berührt. Die herrschende Gesellschaft enthält sich aller Weisungen, deren Befolgung dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das Kreditwesengesetz auferlegten Pflichten verstoßen.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der EUWAX Aktiengesellschaft und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für wichtige Maßnahmen beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Vorstand nimmt auf Einladung des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teil. Dort berichtet er zu den von ihm eingebrachten Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt. Außerdem erhält der Aufsichtsrat regelmäßig Berichte des Vorstands über wichtige Geschäftsereignisse, die Geschäfts- und Ertragslage und Rentabilität sowie den Risikobericht. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Er vereinbart regelmäßige fixe Termine mit dem Vorsitzenden des Vorstands.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat im Regelfall nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Aufsichtsrat gehören sechs Mitglieder an, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist dabei nicht an Wahlvorschläge gebunden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und langjährige Erfahrung. Die Aufsichtsratsarbeit wurde bis zum Ende des Geschäftsjahres 2010 im Gremium erledigt. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2011 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die Arbeit im Gesamtgremium effektiv unterstützen soll. Andere Ausschüsse, wie etwa ein Nominierungsausschuss, wurden bisher nicht gebildet.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die im vergangenen Geschäftsjahr überprüft und um die Regelungen für den neu eingerichteten Prüfungsausschuss ergänzt wurde.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft zusammen. Dies sind die Herren Dr. Völter (unabhängiger Finanzexperte und Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Dr. Pumbo und Marschall. Der Prüfungsausschuss wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses richten sich nach den Vorgaben des Aktiengesetzes, des deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, mit Organisation, Tätigkeit und Feststellungen der Internen Revision, der Finanzberichterstattung des Unternehmens sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

### **Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Alle Vorstandsmitglieder sind Teil der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft Boerse Stuttgart Holding GmbH und erhalten von dieser eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung umfasst auch das Ausüben von Konzernmandaten in Tochtergesellschaften, wie hier der EUWAX Aktiengesellschaft. Das heißt, sie erhalten von der EUWAX Aktiengesellschaft keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder sind im Anhang zum Jahresabschluss der EUWAX Aktiengesellschaft bzw. im Lagebericht dargestellt. Von der Pflicht zur individuellen Offenlegung der Vorstandsvergütungen für das Geschäftsjahr 2011 wurde die EUWAX Aktiengesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung mit der gesetzlich notwendigen Dreiviertelmehrheit befreit.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der EUWAX Aktiengesellschaft ist in der Satzung festgelegt. Von der ordentlichen Hauptversammlung 2009 wurde eine Satzungsänderung zur Änderung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen. Seither erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste Vergütung und anstelle des früheren variablen, dividendenorientierten Anteils eine Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Hintergrund dieser Regelung war der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Boerse Stuttgart Holding GmbH und die darin vorgesehene feste Ausgleichszahlung („Garantiedividende“), durch die eine anteilig dividendenorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht mehr zweckmäßig war. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist im Anhang zum Jahresabschluss der EUWAX Aktiengesellschaft bzw. im Lagebericht dargestellt.

Aktienoptionsprogramme gab es im Geschäftsjahr 2011 nicht.

### **Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jeder Aktionär der EUWAX Aktiengesellschaft ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Die Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei der EUWAX Aktiengesellschaft ist im Interesse der Gleichbehandlung der Aktionäre das „one-share-one-vote“-Prinzip vollständig umgesetzt: jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht über einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen Stimmrechtsvertreter wahrnehmen. Dabei unterstützt die Gesellschaft ihre Aktionäre, indem sie einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bestellt.

## **Transparenz**

Im Interesse der umfassenden Transparenz werden die für die Hauptversammlung erforderlichen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur ausgelegt und den Aktionären auf Wunsch übermittelt, sondern auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Damit erhalten alle interessierten Aktionäre unkomplizierten Zugang zu den gewünschten Unternehmensinformationen.

Erwerb oder Veräußerung von Aktien der EUWAX Aktiengesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie durch bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Mitteilungspflichtig sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über EUR 5.000,- im Kalenderjahr. Die Gesellschaft veröffentlicht die Mitteilung unverzüglich im Internet ([www.euwax-ag.de](http://www.euwax-ag.de)). Soweit die einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Aktien der EUWAX Aktiengesellschaft halten, ist dies inklusive deren Anzahl und dem Anteil am Grundkapital auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie bspw. die ordentliche Hauptversammlung, Geschäftsbericht und Zwischenberichte – werden in einem Finanzkalender auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

## **Compliance**

Compliance bedeutet sinngemäß „Handeln in Übereinstimmung mit geltendem Recht“ und ist unabdingbare Voraussetzung für das Selbstverständnis eines fairen Börsenwesens. Dazu gehört insbesondere das Verbot, Insiderwissen auszunutzen und die Verpflichtung, im bestmöglichen Interesse der Kunden und der Integrität des Marktes zu handeln.

Die EUWAX Aktiengesellschaft hat Compliance-Regelungen zum Schutz von Kunden und Dritten bei Wertpapiertransaktionen aufgestellt, zu deren Einhaltung sich die Unternehmensleitung und alle Mitarbeiter verpflichten. Innerhalb der EUWAX Aktiengesellschaft finden Compliance-Schulungen statt und die Einhaltung der Compliance-Vorschriften wird von der dafür eingerichteten Compliance-Stelle überwacht sowie regelmäßig von der Internen Revision überprüft. Darüber hinaus wurde ein Hinweisgebersystem implementiert, das allen Mitarbeitern ermöglicht, Compliance-Verstöße anonymisiert zu melden. Eingehende Hinweise werden analysiert und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Daneben hat die Gesellschaft zur Verhinderung von Geschäften, die in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Betrugs-handlungen diverse Prozesse, bspw. bei der Neukundenannahme, sowie Kontroll- und Mitteilungsverfahren implementiert.

## **Risikomanagement**

Um unternehmerische Chancen nutzen und Ziele erreichen zu können, ist das Eingehen von Risiken unvermeidlich. Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Es ist sicherzustellen, dass die Risiken rechtzeitig erkannt, korrekt bewertet und sinnvoll gesteuert werden. Um dies zu gewährleisten, hat die EU-WAX Aktiengesellschaft umfangreiche Regelungen zur Identifikation, Bewertung und Steuerung der Risiken getroffen, die auch einer kritischen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Risikobericht als Bestandteil des Lageberichts dargestellt. Im Risikobericht sind auch die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderten Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten.